

Peter Kasiske, München*

»Die vorgetäuschte Entführung«

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

Verdeckungsabsicht bei § 211, Doppelirrtum, Aussageerpressung durch Folterandrohung
Fortgeschrittenenklausur, gehobener Schwierigkeitsgrad
2 Stunden
Textausgaben StGB und StPO

■ SACHVERHALT

A hat sich einen neuen Sportwagen zugelegt. Auf einer Testfahrt prescht er mit ca. 45 km/h durch ein Wohngebiet, in dem eine Tempobeschränkung auf 30 km/h gilt. Als zwischen zwei parkenden Fahrzeugen plötzlich ein Kind auf einem Fahrrad auftaucht, kann A nicht mehr rechtzeitig bremsen. Das Kind wird vom Fahrrad geschleudert und bleibt regungslos auf der Strasse liegen. Als A aussteigt, erkennt er, dass es sich bei dem Kind um den ihm gut bekannten achtjährigen K handelt, das Kind von A's wohlhabendem Arbeitgeber. A glaubt, K sei bewusstlos und werde, sobald er aufwacht, sich womöglich daran erinnern, dass er von dem auffälligen Sportwagen des A angefahren worden sei. A befürchtet außerdem, dass man ihm wegen seines hohen Tempos die Schuld an dem Unfall geben und ihm den Führerschein entziehen werde. Um dies zu verhindern, würgt A den regungslosen K mehrere Minuten lang, bis er sich sicher ist, dass das Kind erstickt ist.

A, der unter notorischem Geldmangel leidet, beschließt, sich die Situation weiter zu Nutze zu machen. Er lädt die Leiche in sein Fahrzeug und versenkt sie anschließend mit Steinen beschwert in einem Waldsee. Danach ruft er mit verstellter Stimme von einer Telefonzelle aus bei den Eltern des K an und behauptet, er habe K entführt. Das Kind befinde sich momentan in einer engen Holzkiste, drei Meter unter der Erde versteckt. Wollten die Eltern ihr Kind lebend wieder sehen, so müssten sie 2,5 Mio. € bezahlen.

Die Eltern des K schalten daraufhin die Polizei ein. Nach einer groß angelegten Fahndungsaktion kommt die Polizei dem A auf die Spur. Als sich herausstellt, dass Kratzer an A's Fahrzeug einwandfrei vom Fahrrad des K herrühren, wird A vorläufig festgenommen, noch bevor ein Lösegeld gezahlt

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München.

wird. A streitet ab, irgendetwas mit der Entführung des K zu tun zu haben. Auch nach längeren intensiven Verhören beharrt A auf seiner Unschuld.

Der leitende Polizeibeamte P ist davon überzeugt, dass er mit A den gesuchten Täter vor sich hat. Er befürchtet, dass K zwar noch am Leben ist, aber jede Minute wegen Mangel an Frischluft und Wasser umkommen kann, wenn er sich tatsächlich in einer Holzkiste unter der Erde befindet. Um K zu retten, droht P dem A, er werde ihn Schmerzen spüren lassen, wie er sie noch nie zuvor erlebt habe, wenn er nicht den Aufenthaltsort des Kindes preisgebe. P hat nicht vor, seine Drohung in die Tat um zu setzen, sondern hält sie für eine zulässige kriminalistische List, um A den Aufenthaltsort seines Opfers zu entlocken. Die Drohung von P wirkt tatsächlich so überzeugend, dass A den wahren Sachverhalt offenbart und verrät, wo er die Leiche versteckt hat.

Das Gutachten des Gerichtsmediziners offenbart, dass K sich offenbar eine Gehirnblutung zugezogen hatte, als er nach dem Sturz vom Fahrrad mit dem Kopf auf die Straße prallte. Die Blutung führte innerhalb weniger Sekunden zum Tod. Bei der Rekonstruktion des Unfalls stellt sich außerdem heraus, dass K wohl so überraschend zwischen den parkenden Autos auftauchte, dass A auch bei Tempo 30 nicht mehr rechtzeitig hätte bremsen können.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und P.